



# **Vereinssatzung**

## **„Feuerwehrverein Nienhagen e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein soll den Namen „Feuerwehrverein Nienhagen e.V.“ tragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 37186 Moringen, Ortsteil Nienhagen.
- (3) Eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht ist vorgesehen. Nach Vollzug der Eintragung ist der Verein als nichtwirtschaftlicher Verein gem. § 21 BGB anzusehen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Zweckverwirklichung**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerlöschwesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens bzw. der Feuerwehr der Ortschaft Nienhagen;
- die soziale Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehr der Ortschaft Nienhagen;
- Werbung für den Brandschutzgedanken;
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Feuerwehr;
- Gewinnung interessierter Einwohner für die Feuerwehr;
- Unterstützung der Jugendarbeit der Feuerwehr;
- Beratung öffentlicher und privater Institutionen und Personen bezüglich Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf das Feuerlöschwesen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Vereins**

Mitglieder im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften werden, welche das Feuerlöschwesen der Ortschaft Nienhagen unterstützen möchten.

Bei den aktiven Mitgliedern, Mitgliedern der Altersabteilung und Ehrenmitgliedern der Feuerwehr der Ortschaft Nienhagen ist allgemein vom Willen der Unterstützung des Feuerlöschwesens auszugehen, so dass eine Prüfung und Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.

Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nienhagen können durch einfache Erklärung des Einverständnisses – ohne besonderes Aufnahmeverfahren und ausdrückliche Beitrittserklärung – Vereinsmitglied werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Gesellschaft werden.
- (2) Aufnahmeanträge von Minderjährigen können nur mit der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten genehmigt werden.
- (3) Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Im Jahr der Vereinsgründung beträgt der Mitglieds- Jahresbeitrag 15,00 Euro.
- (5) Der Beitrag ist rückwirkend und jährlich zum Jahresende zu leisten und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft; Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- durch freiwillige Zuwendungen (Geld- oder Sachspenden),
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- durch Einnahmen aus Aktionen, welche der Verein im ausschließlichen Sinne des Feuerlöschwesens durchführt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung;
  - der Vereinsvorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- (3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, bzw. wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Festlegung der Vereinsvorstandsmitglieder,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.  
Stimmberechtigt sind alle mindestens 16-jährigen Mitglieder.  
Juristische Personen und Gesellschaften als Mitglieder haben eine Stimme.  
Bei Nichtbeschlussfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen;  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.  
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## **§ 11** **Vereinsvorstand, Vereinsämter**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- einer oder einem von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählten 1.Vorsitzenden;
- einer oder einem von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählten 2.Vorsitzenden;
- einer oder einem von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählten 3.Vorsitzenden;
- einer von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählten Schriftführerin bzw. einem Schriftführer;
- einer von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählten stellv. Schriftführerin bzw. einem stellv. Schriftführer;
- einer von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählten Kassenführerin, bzw. einem Kassenführer;
- einer von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählten stellv. Kassenführerin, bzw. einem stellv. Kassenführer;

Diese Vorstandsmitglieder stellen den Vorstand i.S.d. § 26 BGB dar und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören ferner bis zu 6 beratende, aber nicht stimmberechtigte Beisitzer der Freiwilligen Feuerwehr Nienhagen, bestehend aus:

- dem Ortsbrandmeister;
- dem stellv. Ortsbrandmeister;
- dem Gruppenführer;
- dem Gerätewart;
- dem Sicherheitsbeauftragten;
- dem Atemschutzgerätewart.

(3) Er bewilligt/verfügt über Ausgaben bis zur im Haushaltsplan festgelegten Höhe. Sollte die Höhe der Ausgabe/n über den Festgesetzten Betrag hinaus gehen, ist die Zustimmung hierfür auf einer Mitgliederversammlung einzuholen.

(4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Vorschlags.

(7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(8) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Die Funktion wird in der auf das Ausscheiden des Funktionsträgers folgenden, regulären Mitgliederversammlung neu besetzt.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(10) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 12** **Kassenwesen**

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen verantwortlich.

(2) Am Ende des Geschäftsjahres ist er gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.

## **§ 13** **Jugendförderung**

Der Verein macht sich die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das Feuerlöschwesen und an die Freiwillige Feuerwehr Nienhagen zur Aufgabe.

## **§ 14** **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Kreisjugendfeuerwehrverband des Landkreises Northeim oder eine in dessen Funktion nachgerückte Institution.

## **§ 15** **Inkrafttreten der Satzung**

Die in der Gründungsversammlung am 10. Mai 2011 beschlossene und mit den Änderungen der Außerordentlichen Generalversammlung vom 05.12.2011 versehene Satzung tritt sofort in Kraft.

Nienhagen, 06.012.2011

.....  
(J. Wüstefeld, 1.Vorsitzender)

.....  
(A. Kohrs, 2.Vorsitzender)